



Pensionskasse Unilever Schweiz

Antrag für einen Vorbezug

auf Grund des Bundesgesetzes über die Wohneigentums-förderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Personalangaben	Name	
	Vorname	
	Adresse	Strasse, Nr.
	PLZ, Ort	
AHV-Nummer		
Zivilstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ verwitwet ☐ geschieden	
Sind Sie gegenwärtig voll arbeitsfähig ? ☐ Ja ☐ Nein		

Vorbezug	
Ich wünsche ein Kapital vorzubeziehen von	CHF
Die Auszahlung soll auf folgenden Zeitpunkt erfolgen: (Bitte genaues Datum mit dem Empfänger absprechen)	/...../.....
Name des Empfängers (bei Bankkonto Name der Bank)	
Adresse des Empfängers (Sitz der Bank)	
Bankkonto - IBAN Nummer (z.B. des Verkäufers, Erstellers, Darlehensgebers)	
Name des Kontoinhabers	

Für den Grundbucheintrag	
Bitte die vollständige Adresse des zuständigen Grundbuchamtes bzw. Notariates eintragen.	
	

Erforderliche Unterlagen (Beilagen)
☐ Formular zum Nachweis, dass es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelt
☐ Auszug aus dem Grundbuch
☐ Kopie des Kauf- bzw. Werkvertrages
☐ Kopie Darlehensvertrag (Hypothek)
☐ Anteilscheine der Wohnbaugenossenschaft (Beteiligungen an Wohneigentum)
☐ Bankbestätigung, dass Konto für Überweisung ausschliesslich für den Kauf/Bau von Wohneigentum zum Eigenbedarf verwendet wird

Auswirkungen auf die Leistungen gemäss Reglement
Ich nehme davon Kenntnis, dass ein Vorbezug zu einer Herabsetzung der Altersleistungen führt und damit eine Vorsorgelücke bei der zukünftigen Rente (wie auch Hinterlassenenleistungen) entsteht.

Unterschriften	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person		
Ehegatte/ eingetragener Partner (falls verheiratet / in eingetragener Partnerschaft / getrennt zwingend erforderlich)		
Pensionskasse		

Bitte Rückseite beachten

► **Bitte einsenden an:**

Pensionskasse Unilever Schweiz

Bahnhofstrasse 19

8240 Thayngen

Wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Gültigkeitsbereich

Die versicherte Person kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen aus der beruflichen Vorsorge einen Betrag vorausbeziehen. Voraussetzung ist die Nutzung des Objektes durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie den als Vorbezug gewünschten Betrag für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden wird.

Die versicherte Person kann, soweit sie erwerbsfähig ist, bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Vorbezug verlangen.

2. Höchstbetrag / Mindestbetrag eines Vorbezugs

Bis Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag des möglichen Vorbezugs der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs.

Nach Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der maximal mögliche Vorbezug der Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs.

Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.-- (Ausnahme: Bei Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungen ist kein Mindestbetrag zu beachten).

Ein weiterer Vorbezug ist möglich, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem letzten Bezug.

3. Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

- Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.— (Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV) Artikel 7).

Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird. Nicht als Veräusserung gilt die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Für die Neufestsetzung der versicherten Leistungen nach einer Rückzahlung sind die dannzumal gültigen reglementarischen und technischen Grundlagen massgebend.

4. Steuerliche Folgen

Der vorbezogene Betrag ist im Zeitpunkt des Bezuges als Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen (Kanton, Gemeinde und evtl. Kirche) getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar. Die Steuern können nicht mit Mitteln aus dem Vorbezug bezahlt werden.

Bei einer Rückzahlung kann der entsprechende Steuerbetrag zurückverlangt werden. **Grenzgänger:** der Bezug unterliegt der Quellensteuer, welche aber mit dem offiziellen Antragsformular auf Rückerstattung zurück gefordert werden kann, sofern die Schweiz mit dem entsprechenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen hat. Die korrekte Steuerdeklaration im Ausland unterliegt der versicherten Person.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Vorbezugsbetrages werden wir nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitpunktes vornehmen. Die versicherte Person hat einen Nachweis der Bank zu erbringen, dass das dafür verwendete Konto ausschliesslich für den Kauf von Wohneigentum zum Eigenbedarf verwendet wird.